

beseitigen gesucht, nur nicht in glücklicher Weise¹. Als ein geeignetes Hilfsmittel für seine Zwecke bot sich ihm Regino dar, der sich bereits bemüht hatte, das Vulgärlatein der Ann. Laur. in ein regelrechteres Latein zu verwandeln². Diesen hat er daher etwa vom Ende des Jahres 775 an bis 813 seinem Texte zu Grunde gelegt³. Dabei nahm er die Zusätze, welche D bot, meistens, jedoch, wie wir gesehen haben, nicht sämtlich auf, liess auch sonst im Texte hier und da, der Abkürzung wegen oder aus Unachtsamkeit, kleine Lücken⁴.

Diese neue Compilation enthielt auch derjenige Codex, aus welchem in einer aus St. Arnulf in Metz stammenden, jetzt in Paris befindlichen Hs. des Regino⁵ (B 3 bei Kurze) Zusätze aus den Ann. Mettenses hinzugefügt sind. Der jüngere Text ist in ihnen sogar gelegentlich noch abgekürzt oder verstümmelt⁶. Indessen enthalten sie einen Satz aus D, der in B ausgefallen ist⁷. Die hier benutzte Hs. des späteren Textes war mithin an dieser Stelle vollständiger, was auffallend erscheint, insofern B den Eindruck einer Originalhs. macht⁸.

Dass die Fragmente und Excerpte D näher stehen als B, sahen wir. Dagegen lässt sich noch die Frage aufwerfen, ob sie ebenfalls auf D oder weiter zurückgehen — bei den meisten allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch in der Vorlage von D bereits die Annales Lau-

1) Vergl. o. S. 416. 417. 2) Regino sagt bekanntlich von den Ann. Laur., die er von 741—813 ausschrieb: 'Haec, quae supra expressa sunt, in quodam libello repperi plebeio et rusticano sermone composita; quae ex parte ad latinam regulam correxii, quaedam etiam addidi, quae ex narratione seniorum audiui'. — Die Durham Hs. enthält ausser den Mett. auch den Regino. 3) Von der Art, wie B bei der Verschmelzung von D und Regino verfuhr, giebt folgende Stelle in der Kürze eine Vorstellung:

B.	D.	Regino.
776. improvisumque Rothgaudum cepit et decollare praecepit.	improvisumque Raut- gaudium occupans inter- emit.	Rotgaudum rebellem captum decollare iussit.

Unter 714 und 718 sind in B auch die Annales Fuldenses benutzt, nach 813 zunächst Einhards Vita Karoli. Die Stelle 716: 'Franci vero nimirum Daniele quendam (l. quondam) clericum caesarie capitis crescente in regnum stabiliunt atque Chilpericum nuncupant' ist aus dem Liber historiae Francorum entnommen (wie im Chron. Moissiac. S. 290, 25—27). D hat hier nur: 'Cui successit Hilpericus'. 4) So fehlen z. B. 719 hinter 'Illoque traiecto' (transvecto D) die Worte 'fines Baugariorum occupavit. Subactaque illa gente'. 5) Cod. Paris. n. 5017. Die Hs. stammt aus dem 11. Jh., die Zusätze sind jedoch erst im 12. nachgetragen. 6) Vergl. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 219—220. 7) 803. 'ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit'. Vergl. o. S. 403. 8) Waitz im N. Archiv IV, 589.